



## WINTERÜBERTRITTSZEIT 2022

**Bitte beachten Sie, dass die Übertrittszeit da der 6.02.2022 auf einen Sonntag fällt am Montag, 7. Februar (23:59 Uhr) 2022 endet!**

Die Übertritte müssen **im Online Meldewesen abgewickelt** und **an den Landesverband bis zum 07.02.2022, 23.59 Uhr, weitergeleitet** werden. Per E-Mail werden keine Anmeldungen angenommen. Ebenso ist auch der Status "vorerfasst" oder "Freigabe erteilt" nicht ausreichend!

### **ACHTUNG:**

Unbedingt beachten, dass der ausgedruckte Anmeldeschein mit dem elektronischen Freigabevermerk vom Spieler, bzw. wenn erforderlich auch vom Erziehungsberechtigten, unterschrieben **SPÄTESTENS am Montag, 7. Februar 2022 mittels Upload-Verfahren** im Online-Meldewesen **an den Landesverband weitergeleitet** wird.

**Spätere Einreichungen von Anmeldescheinen haben AUSNAHMSLOS die Ablehnung des Übertritts zur Folge.**

**Im Online-Meldewesen angelegte Spieleranmeldungen bzw. Transferanfragen werden nach einer Frist von 90 Tagen, wenn keine Weiterleitung an den zuständigen Verband erfolgt, automatisch gelöscht!!!**

### **ACHTUNG - Frist Übertritt Nachwuchsspieler:**

#### **Gemäß § 12 ÖFB-Regulativ:**

(1) Solange Nachwuchsspieler nicht abgemeldet sind, können sie bei ihrem Landesverband bei Vorliegen wichtiger Gründe über das „Online-Meldewesen“ um amtliche befristete oder unbefristete Freigabe jederzeit ansuchen. Darüber entscheidet der zuständige Landesverband nach Anhören des Jugendlichen, seines gesetzlichen Vertreters und der beteiligten Vereine. Eine befristete Freigabe ist bis zum 30. Juni auszusprechen, längstens jedoch bis zum 30. Juni jenes Jahres, in dem der Spieler seine Nachwuchsspielberechtigung verliert. Die Kontrollausschüsse können die vorzeitige Auflösung von befristeten Freigaben genehmigen. **Eine amtliche Freigabe ist jeweils vom Beginn des Spieljahres bis zum 31. März zulässig.**

**Das bedeutet, dass ab 1. April 2022 KEIN Übertritt für Nachwuchsspieler mehr möglich ist bis zum Ende der Spielsaison 2021/2022!!!**

## **Welche Möglichkeiten des Vereinswechsels gibt es in der Winterübertrittszeit?**

### **1.) Neuanmeldung von Österreichischen Staatsbürgern:**

Für alle Spieler jederzeit möglich:

- Anmeldung via Fußball-Online (Online-Anmeldung) mit Passfoto
- Kopie Meldezettel
- Arztvermerk am ausgedruckten Anmeldeschein (für alle Spieler)
- Unterschriften Spieler und allenfalls Erziehungsberechtigte

## **2.) Freigabe - unbefristet und befristet - gem. § 8 Regulativ**

Für Spielerinnen und Spieler möglich vom 7. Jänner bis 7. Februar 2022.

Ein bereits registrierter Nachwuchsspieler, der **das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, darf sich nach dem Ende der Sommerübertrittszeit noch bis 30. September, nach dem Ende der Winterübertrittszeit noch bis 31. März für einen Verein anmelden und mittels Freigabe vom bisherigen Verein gemäß Meldecode B befristet oder unbefristet freigegeben werden.

Die Freigaben werden via Online-Meldewesen durchgeführt und von den Vereinen elektronisch bestätigt. Der Anmeldeschein muss nicht mehr vorher in der Geschäftsstelle des StFV gekauft werden, er wird einfach nach der elektronischen Bestätigung des abgebenden Vereines zu Hause ausgedruckt. Das Spielerfoto kann ebenfalls von zu Hause aus hochgeladen werden.

**Bitte unbedingt beachten, dass dieser Anmeldeschein vollständig unterschrieben bis SPÄTESTENS am 7. Februar 2022 mittels Upload-Verfahren im Online-Meldewesen übermittelt werden muss.**

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass der Verein zwar von einer Anfrage per Intramail verständigt wird - jedoch nur dann, wenn ein Transferberechtigter auch angelegt ist. Es wird daher unbedingt notwendig sein, **mit einem Funktionär des abgebenden Vereines auch persönlich oder telefonisch Kontakt aufzunehmen** um nach erzieltm Einvernehmen einen Onlinetransfer durchführen zu können.

Gem. § 8 Abs. 5 des Regulativs des ÖFB kann für die Freigabe eines Spielers eine der freien Vereinbarung unterliegende Entschädigung gefordert werden.

Die Möglichkeit, die nicht erteilte Freigabe durch Zahlung einer vorgegebenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung zu ersetzen, **ist in der Winterübertrittszeit nicht gegeben (Kein § 9-Erwerb möglich)!**

## **3.) Vereinswechsel von Spielern, welche im Sommer 2021 gemäß § 9 ÖFB-Regulativ erworben wurden**

Es darf auf § 9 Absatz 6 ÖFB-Regulativ besonders hingewiesen werden:

***Wechselt ein gemäß dieser Bestimmung erworbener Spieler bereits in einer der beiden nächstfolgenden Übertrittszeiten (Winter 2022 oder Sommer 2022) gemäß § 8, § 9 oder § 12 Abs. 1 zu einem Verein einer höheren Leistungsstufe, so erhöht sich die zu zahlende Entschädigung nachträglich auf jenen Betrag, der bei einem Wechsel gemäß § 9 zu einem Verein dieser Leistungsstufe zu zahlen gewesen wäre. Zahlungspflichtig für diesen Erhöhungsbetrag ist jener Verein, der den Spieler zuerst gemäß § 9 erworben hat.***

## **4.) Freigabe - unbefristet und befristet - gem. § 12 Regulativ**

(Für nachwuchsspielberechtigte Spieler - geboren am 1. Jänner 2003 oder jünger)

Nachwuchsspieler (=Spieler, die jünger sind als der Stichtag 1.1.2003) können jederzeit mittels befristeter oder unbefristeter Freigabe den Verein wechseln, **allerdings nur bis 31. März, d.h. ab 1. April ist ein solcher Vereinswechsel nicht mehr möglich.**

**Ab 8. Februar 2022 - nach Ende der Winterübertrittszeit - ist für Spieler, die ihr 15. Lebensjahr bereits vollendet haben, UNBEDINGT ein entsprechend begründeter Antrag an den Kontrollausschuss mit den Unterlagen über das Online-Meldewesen einzureichen!**

### Möglichkeiten einer Freigabe:

- Bei Einigung mit dem Stammverein und Genehmigung durch den Kontrollausschuss
- Domizilwechsel (Vorlage aktueller Meldezettel) und Entscheidung durch den Kontrollausschuss
- Schnupperjahr - erfolgt die Erstanmeldung eines Nachwuchsspielers vor Vollendung der 13. Lebensjahres, kann er auf Antrag über den Kontrollausschuss einen einmaligen Vereinswechsel innerhalb des ersten Jahres, berechnet ab dem Datum der Erstanmeldung, vornehmen.

Befristete Freigaben für Nachwuchsspieler enden spätestens mit 30.6. des Jahres, in dem der Spieler seine Nachwuchsspielberechtigung verliert.

### Unterlagen:

- Anmeldeschein Punkt E
- Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich
- **ab dem 15. Lebensjahr entsprechend begründeter Antrag an den Kontrollausschuss**

### **5.) Einvernehmliche Auflösung einer befristeten Freigabe**

Bei einer befristeten Freigabe ist eine einvernehmliche Auflösung dieser Freigabe in der Winterübertrittszeit möglich. Diese Rückkehr zum Stammverein gilt nicht als Übertritt gem. § 7 Abs. 5 Regulator. Der Spieler kann also nach Auflösung der Befristung vom abgebenden Verein in derselben Übertrittszeit evtl. auch neuerlich an einen dritten Verein freigegeben werden.

Die neue Vorgangsweise im Online Meldewesen ist nur mehr 1 Transfer, bei dem sowohl der aktuelle Leihverein, als auch der Stammverein online die Freigabe erteilen:

Als Dokument ist nur mehr der fertig ausgefüllte Online Anmeldeschein mit der Unterschrift des Spielers hochzuladen.

Bei Spielern unter 18 Jahre: zusätzlich mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten.

**Danach ist die Anmeldung mittels "Weiterleitung LV" an den Landesverband weiterzuleiten.**

### **6.) Vereinswechsel nach Abmeldung im Sommer 2021**

Ein Spieler, der sich in der Abmeldezeit im Sommer 2021 bei seinem Verein ordnungsgemäß abgemeldet hat, kann in der Winterübertrittszeit 2022 von einem anderen Verein unter folgender Voraussetzung angemeldet werden:

- Der erwerbende Verein bezahlt an den Verein, bei dem sich der Spieler 2021 ordnungsgemäß abgemeldet hat, 50% der gemäß §§ 9 + 10 ÖFB-Regulator vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung. Bei Nachwuchsspielern ist bezüglich der Höhe der Entschädigungssätze und des Alters der Zeitpunkt der Abmeldung maßgebend.
- **Gemäß § 11 Abs. 8 des Regulators des ÖFB hat der Vorstand des StfV in seiner Sitzung vom 18. April 2000 beschlossen: Für Nachwuchsspieler ist keine Entschädigung nach § 11 Abs. 6 und 7 zu leisten, wenn der Spieler zum Zeitpunkt**

**der Abmeldung bis jeweils 31. Juli sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich nach erfolgter Abmeldung bei einem anderen Verein desselben Landesverbandes nach einer Wartezeit von sechs Monaten anmeldet. Für Spieler, die bis jeweils 31. Juli das 16. Lebensjahr vollendet haben, und sich nach einer Wartezeit von sechs Monaten bei einem anderen Verein anmelden wollen, sind 50% der Entschädigung gem. § 9 Reg. an den abgebenden Verein zu bezahlen.**

- Der erwerbende Verein legt dem StFV zwecks Anmeldung dieses Spielers folgende Unterlagen vor:
  - D-Anmeldeschein, wobei eine Kopie des unterschriebenen Anmeldescheines als Verständigungsschreiben (eingeschrieben aufgeben!) an den seinerzeitigen Verein des Spielers zu verwenden ist.
  - Kopie des Einzahlungsbeleges der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung
  - Kopie des Postaufgabebescheines über Zusendung des Verständigungsschreibens

## **7.) Übertritt von einem ausländischen Verein gem. § 16 Regulativ**

Ein Spieler, der von einem ausländischen Verein kommt, kann ebenfalls in der Winterübertrittszeit angemeldet werden. Zur Einleitung des Freigabeverfahrens können die Anmeldeunterlagen jedoch bereits 1 Monat vor Beginn der jeweiligen Übertrittszeit eingereicht werden. Grundsätzlich sind folgende Unterlagen für Spieler, die noch nicht in Österreich gemeldet waren notwendig:

### Amateure

- Online-Anmeldeschein mit Arztvermerk
- Geburtsurkunde
- Identitäts- und Nationalitätennachweis des Spielers (Personaldokument)

### Nachwuchsspieler

- Online-Anmeldeschein mit Arztvermerk
- Geburtsurkunde
- Wohnsitzbestätigung des Spielers (nicht älter als drei Monate)
- Wohnsitzbestätigung der Eltern des Spielers (nicht älter als drei Monate)

Amateure, die sich innerhalb von zwei Jahren nach der Freigabe an einen ausländischen Verein WIEDER in Österreich betätigen wollen, sind nach erfolgter Anmeldung nur für jenen Verein spielberechtigt, für den sie vor der Freigabe in Österreich registriert waren, es sei denn, dass eine Verzichtserklärung dieses Vereins vorliegt.

Unter Berücksichtigung der FIFA-Spielberechtigungsfrist - nach Anfrage des ÖFB, wenn keine zustimmende Stellungnahme des bisherigen Nationalverbandes eintrifft - wird eine provisorische Spielberechtigung erteilt.

## **8.) Anmeldung von Spieler mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft**

Zur Stärkung des Minderjährigenschutzes und angesichts der zunehmenden Zahl internationaler Transfers von Spielern unter zwölf Jahren beschloss das FIFA-

Exekutivkomitee, das für die Beantragung eines internationalen Freigabebescheins **geltende Mindestalter auf zehn Jahre zu senken**.

Angesichts dieses Beschlusses und der Erwägung des FIFA-Exekutivkomitees zu den für Art. 9 Abs. 4 maßgebenden Faktoren (d.h. zunehmende Zahl internationaler Transfers von Spielern unter zwölf Jahren und zur Stärkung des Minderjährigenschutzes) müssen die Mitgliedsverbände **beim von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzten Ausschuss** neu für minderjährige (ausländische) Spieler **ab zehn Jahren eine Bewilligung** für deren internationalen Transfer oder deren erstmalige Registrierung einholen (vgl. Art. 19 Abs. 4 des Reglements).

Gemäß dem verpflichtend umzusetzenden FIFA-Zirkular 1468 wird **ab 01.03.2015** das Mindestalter für die Beantragung eines internationalen Freigabebescheines **von zwölf auf zehn Jahre gesenkt**.

**Weiters** müssen **ab 01.03.2015** auch bei allen internationalen Transfers und Erstregistrierungen (**Neuanmeldungen**) von **Spielern unter zehn Jahren** die Voraussetzungen des Artikel 19 des FIFA-Reglements überprüft werden, auch wenn hier kein internationaler Freigabebeschein erforderlich ist.

Das bedeutet, dass seit 01.03.2015 alle internationalen Transfers und Erstregistrierungen von Spielern unter zwölf Jahren wie alle anderen Minderjährigen-Transfers und Minderjährigen-Erstregistrierungen behandelt werden müssen, d.h. inklusive Einreichung des internationalen Anmeldscheins mit allen erforderlichen Unterlagen und Anlegung eines Meldecodes I. Eine Erfassung als Neuanmeldung (Meldecode A) und automatische Übernahme als Meldecode I ist dann nicht mehr möglich.

**Da es sich dabei um eine FIFA-Vorgabe handelt und der ÖFB verpflichtet ist, diese umzusetzen, sind uns hier leider die Hände gebunden und ist keine Ausnahmeregelung möglich.**

Wir ersuchen um Verständnis und entsprechende Handhabung bei der Anmeldung von Spielerinnen und Spielern mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. bei Internationalen Vereinswechseln.

Zur ergänzenden Information darf **Artikel 19 des FIFA-Reglements** bezüglich Status und Transfer von Spielern wie folgt in Erinnerung gebracht werden:

1. Ein Spieler darf nur international transferiert werden, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist.
2. Diese Bestimmung gilt nicht in folgenden vier Fällen:
  - a) Die Eltern des Spielers nehmen aus Gründen, die nichts mit dem Fußballsport zu tun haben, Wohnsitz im Land des neuen Vereins, oder
  - b) der Wechsel findet innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) statt, und das Alter des Spielers liegt zwischen 16 und 18 Jahren. Der neue Verein hat in diesem Fall folgende Mindestverpflichtungen:
    - i) Der Verein sorgt für eine angemessene fußballerische Ausbildung und/oder entsprechendes Training des Spielers gemäß den höchsten nationalen Standards.
    - ii) Der neue Verein sorgt dafür, dass der Spieler zusätzlich zur fußballerischen Ausbildung und/oder zum entsprechenden Training in den Genuss einer akademischen und/oder schulischen und/oder beruflichen Aus- und/oder Weiterbildung kommt, die es dem Spieler

ermöglicht, nach dem Ende seiner Profikarriere eine Tätigkeit abseits des Fußballs auszuüben.

iii) Der Verein sorgt dafür, dass der Spieler bestmöglich betreut wird (optimale Wohnsituation bei einer Gastfamilie oder in einer Vereinsunterkunft, Ernennung einer Ansprechperson innerhalb des Vereins etc.).

iv) Der neue Verein muss bei der Registrierung eines solchen Spielers dem zuständigen Verband den Nachweis erbringen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, oder

c) der Spieler wohnt höchstens 50 km von einer Landesgrenze entfernt, und der Verein des benachbarten Verbands, für den der Spieler registriert werden möchte, liegt ebenfalls höchstens 50 km von der Landesgrenze entfernt. Die Distanz zwischen dem Wohnort des Spielers und dem Sitz des Vereins darf höchstens 100 km betragen. In diesem Fall wohnt der Spieler weiterhin zu Hause, und beide Verbände müssen mit diesem Vorgehen explizit einverstanden sein.

d) der Spieler zum ersten Mal registriert wird (Neuanmeldung) und er vor diesem Gesuch mindestens fünf Jahre ununterbrochen in dem Land gewohnt hat, in dem er sich registrieren lassen will.

3. Die gleichen Bedingungen gelten für Spieler, die noch nie für einen Verein registriert worden sind und nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie erstmals registriert werden möchten.

4. Jeder internationale Transfer gemäß Abs. 2 sowie jede Erstregistrierung gemäß Abs. 3 bedarf der Zustimmung des für diese Aufgabe von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzten Ausschusses. Das Gesuch um Zustimmung ist vom Verband, der den Spieler registrieren will, zu stellen. Der ehemalige Verband hat die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Zustimmung hat vor dem Gesuch zur Ausstellung des internationalen Freigabebescheins und/oder vor der Erstregistrierung durch den Verband vorzulegen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden von der Disziplinarkommission gemäß FIFA-Disziplinarreglement sanktioniert. Nebst dem Verband, der den Ausschuss nicht beizog, können auch der ehemalige Verband, der den internationalen Freigabebeschein ohne entsprechenden Beschluss des Ausschusses ausstellt, bzw. die Vereine, die den Transfer eines Minderjährigen vereinbaren, sanktioniert werden.

5. Das Verfahren betreffend Gesuch um Erstregistrierung und den internationalen Transfer Minderjähriger an den Ausschuss ist in Anhang 2 dieses Reglements festgelegt.

***Folgende Dokumente sind bei JEDER Anmeldung eines nichtösterreichischen minderjährigen Staatsbürgers beizulegen:***

- ***Internationale Anmeldung inkl. der Arztbestätigung***
- ***Meldezettel des Spielers und zumindest eines Elternteils (max. 3 Monate alt!!!)***
- ***Geburtsurkunde des Spielers oder bei Flüchtlingskindern die Asylkarte***
- ***eventuelle weitere Bestätigungen (Schule, Obsorgebescheide etc.) je nach Sachlage***


### **Registrierung und Meldung Minderjähriger bei Akademien**

1. Vereine, die eine Akademie führen, die in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder faktischer Beziehung zum Verein steht, sind verpflichtet, minderjährige Spieler, die die Akademie besuchen, beim Verband, auf dessen Territorium die Akademie ihre Tätigkeit ausübt, zu melden.

2. Jeder Verband hat dafür besorgt zu sein, dass Akademien, die nicht in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder faktischer Beziehung zum Verein stehen:
    - a) einen Verein führen, der an den entsprechenden nationalen Meisterschaften teilnimmt; sämtliche Spieler sind beim Verband, auf dessen Territorium die Akademie ihre Tätigkeit ausübt, zu melden bzw. für den Verein zu registrieren, oder
    - b) sämtliche minderjährigen Spieler, die die Akademie zu Ausbildungszwecken besuchen, beim Verband, auf dessen Territorium die Akademie ihre Tätigkeit ausübt, melden.
  3. Jeder Verband ist zur Führung eines Registers mit Namen und Geburtsdatum über alle von Vereinen oder Akademien gemeldeten minderjährigen Spieler verpflichtet.
  4. Durch die Meldung verpflichten sich die Akademie und der Spieler, den Fußballsport im Sinne der FIFA-Satzungen zu betreiben und die ethischen Grundsätze des organisierten Fußballsportes zu beachten und mitzutragen.
  5. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden von der Disziplinarkommission gemäß FIFA-Disziplinarreglement sanktioniert.
  6. Art. 19 gilt auch für die Meldung von minderjährigen Spielern, die nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie gemeldet werden möchten.
- 

### **Spielerpass - Duplikate**

Die Anforderung eines Spielerpass-Duplikats ist nur mehr im Online Meldewese möglich. Das Ausfüllen eines Anmeldescheines entfällt.

Dazu ist im Onlinemeldewesen der Spieler aufzurufen und unter dem Punkt  **Spielerpassduplikat** die Anforderung an den Verband weiterzuleiten. Die Spielercard wird ehest möglich an die offizielle Vereinsadresse durch das Servicecenter des StFV übermittelt bzw. wird, wenn gewünscht im Servicecenter zur Abholung bereitgestellt.